

Dezember 2011



Datenschutz und IT-Sicherheit bei den Stadtwerken Norderstedt und der wilhelm.tel GmbH

Grundlagen	3
Pflichten des Unternehmens	7
Der Datenschutzbeauftragte	19
Der IT-Sicherheitsbeauftragte	22
Die Arbeitsgruppe IT-Sicherheit	25



Grundlagen

Gesetze und Definitionen

Datenschutz ist gesetzlich tief verankert:

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):**
Datenschutz bedeutet, den Einzelnen davor zu schützen, dass durch den Umgang mit seinen **personenbezogenen Daten** seine Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt werden.
- **Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG SH)**
- **Telekommunikationsgesetz (TKG)**
- und weitere Gesetze (z.B. Telemediengesetz, Energiewirtschaftsgesetz usw.)

gesetzliche Anforderungen an die IT-Sicherheit ergeben sich u.a. aus:

- KonTraG – Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
- Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz und GmbH-Gesetz
- AO (Abgabenordnung) in Verbindung mit GoBS (Grundsätze ordnungsgemäßer DV gestützter Buchführungssysteme) und GdPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen)

Warum ist Datenschutz notwendig?

Die fortschreitende technische Entwicklung in der automatisierten Datenverarbeitung führt zu steigenden Gefahren des Datenmissbrauchs.

Es fallen immer mehr Daten an, die nahezu unbegrenzt gespeichert, verknüpft und ausgewertet werden können. Der Einzelne kann dadurch in seinen Persönlichkeits- und Freiheitsrechten beeinträchtigt werden, insbesondere wenn er nicht weiß, wer welche Daten über ihn hat, was dieser mit ihnen macht und an wen er sie weitergibt. Deshalb bedarf jede personenbezogene Datenverarbeitung einer gesetzlichen Grundlage.

Warum ist IT-Sicherheit notwendig?

Neben personenbezogenen Daten gibt es in jedem Unternehmen weitere schützenswerte Daten die in der Regel als „Geschäftsgeheimnisse“ betrachtet werden.

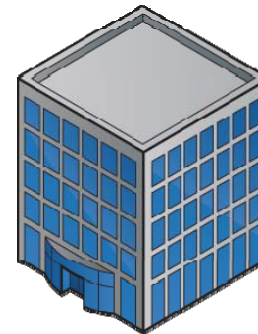
Die Ziele von Datenschutz und IT-Sicherheit

Gewährleistung von:

- Vertraulichkeit – Informationen dürfen Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen
- Integrität – Sicherstellung das Informationen nicht verfälscht werden
- Verfügbarkeit – Informationen und IT-Systeme sollen immer dann zur Verfügung stehen wenn sie gebraucht werden

Pflichten des Unternehmens

Die Verantwortung im Umgang
mit personenbezogenen Daten
und Geschäftsgeheimnissen





§ 9 BDSG: Technische und organisatorische Maßnahmen

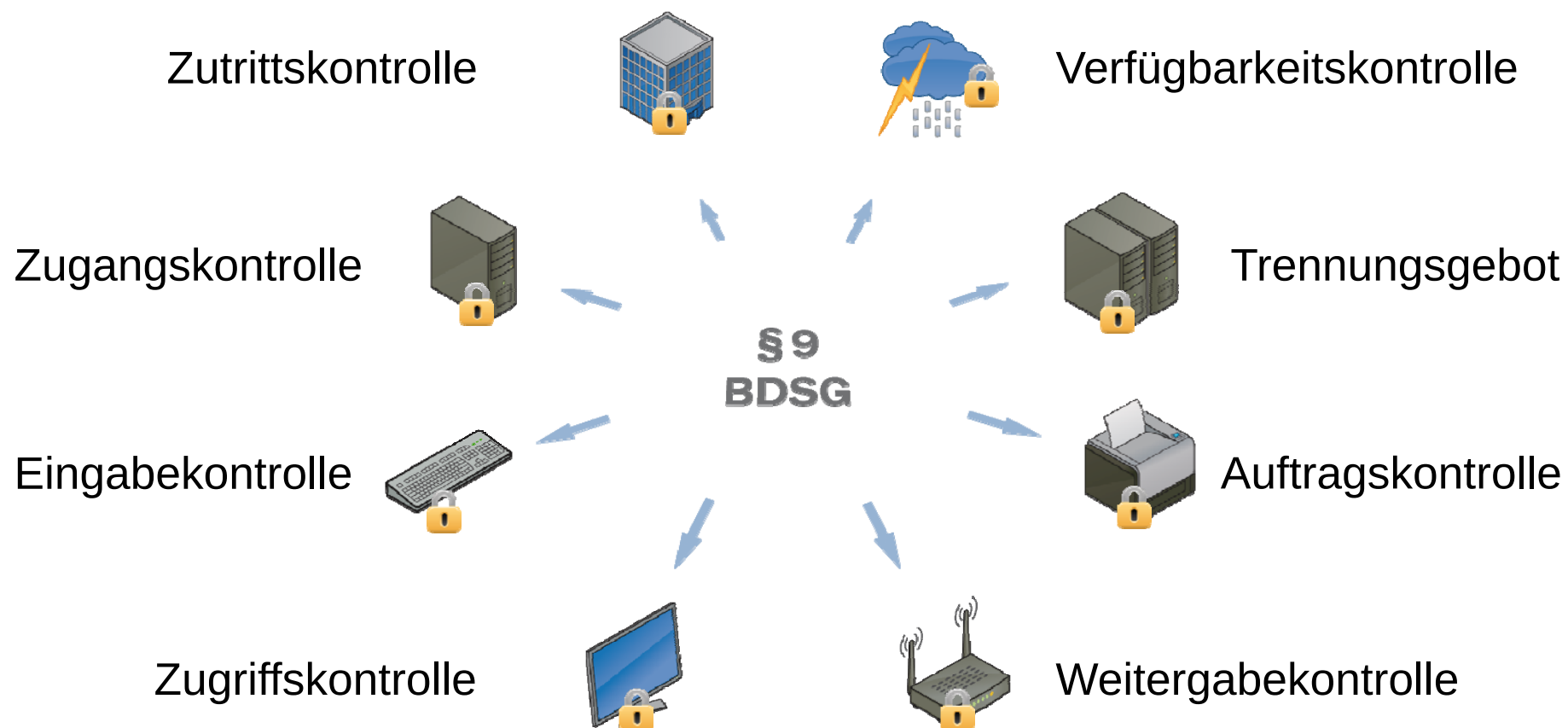
Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die **technischen und organisato-rischen Maßnahmen** zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes [...] zu gewährleisten.

Vergleiche auch

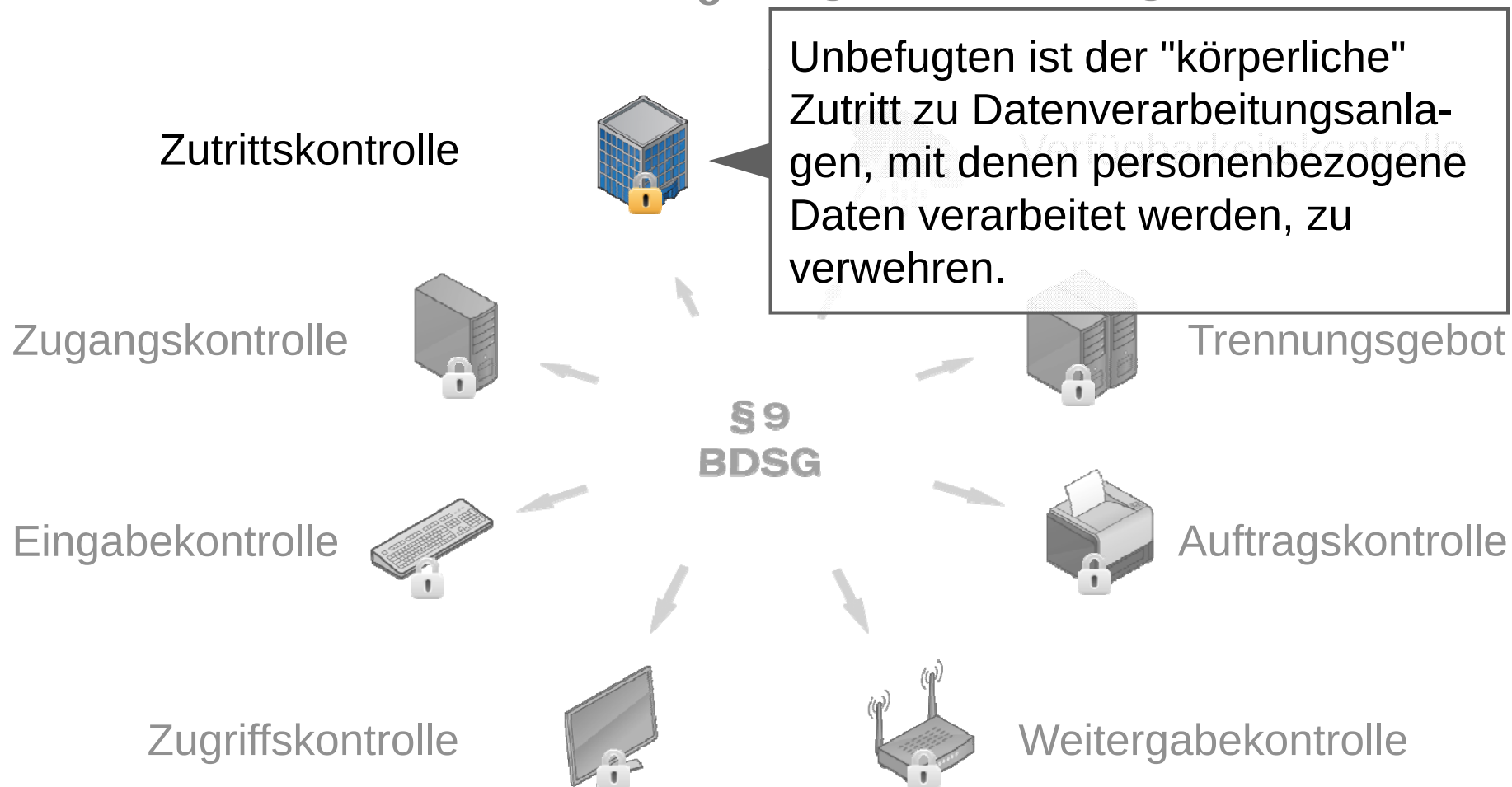
§ 5 LDSG SH: Allgemeine Maßnahmen zur Datensicherheit

§ 109 TKG: Technische Schutzmaßnahmen

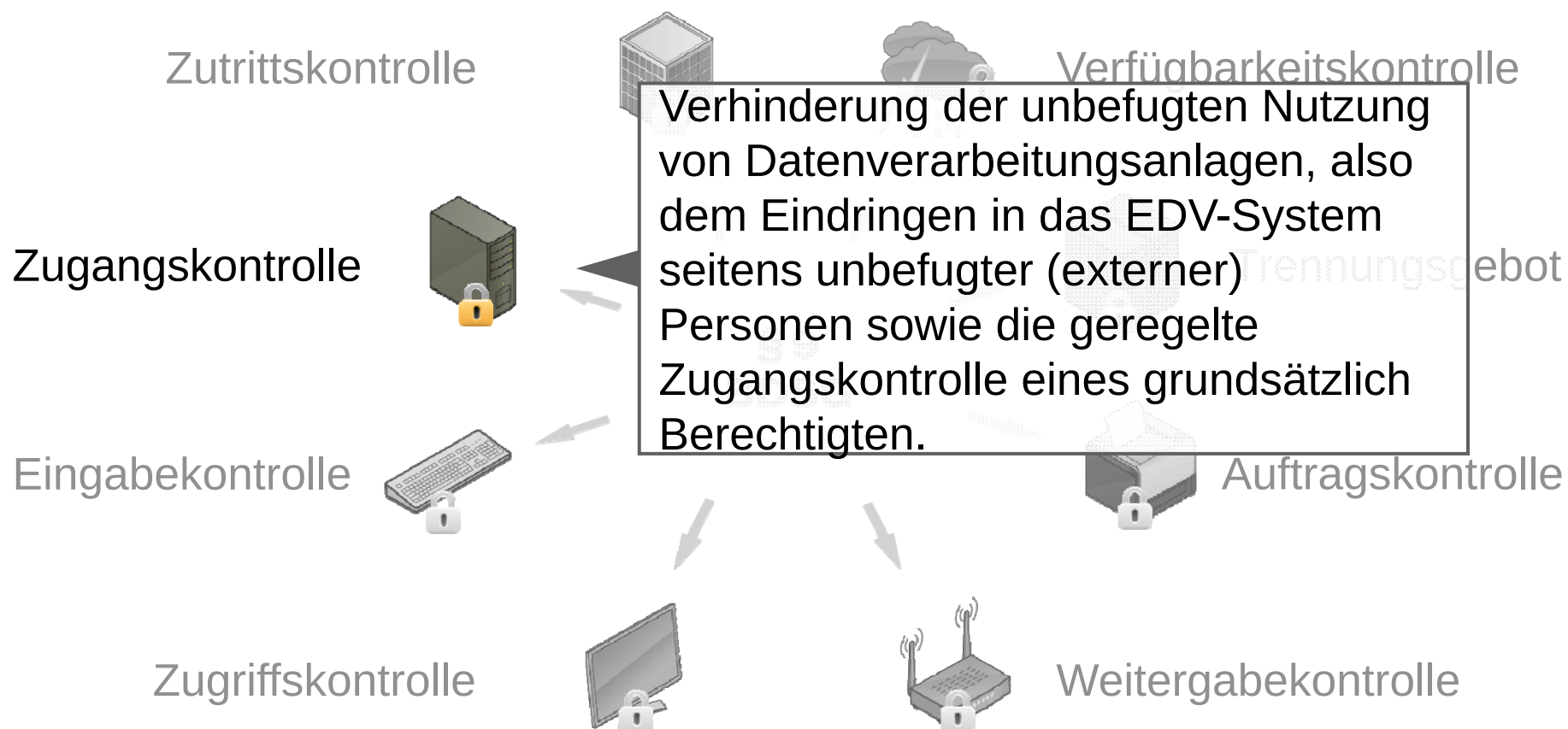
Kontrollmaßnahmen der Anlage zu § 9 BDSG bzw. § 5 LDSG SH:



Kontrollmaßnahmen der Anlage zu § 9 BDSG bzw. § 5 LDSG SH :



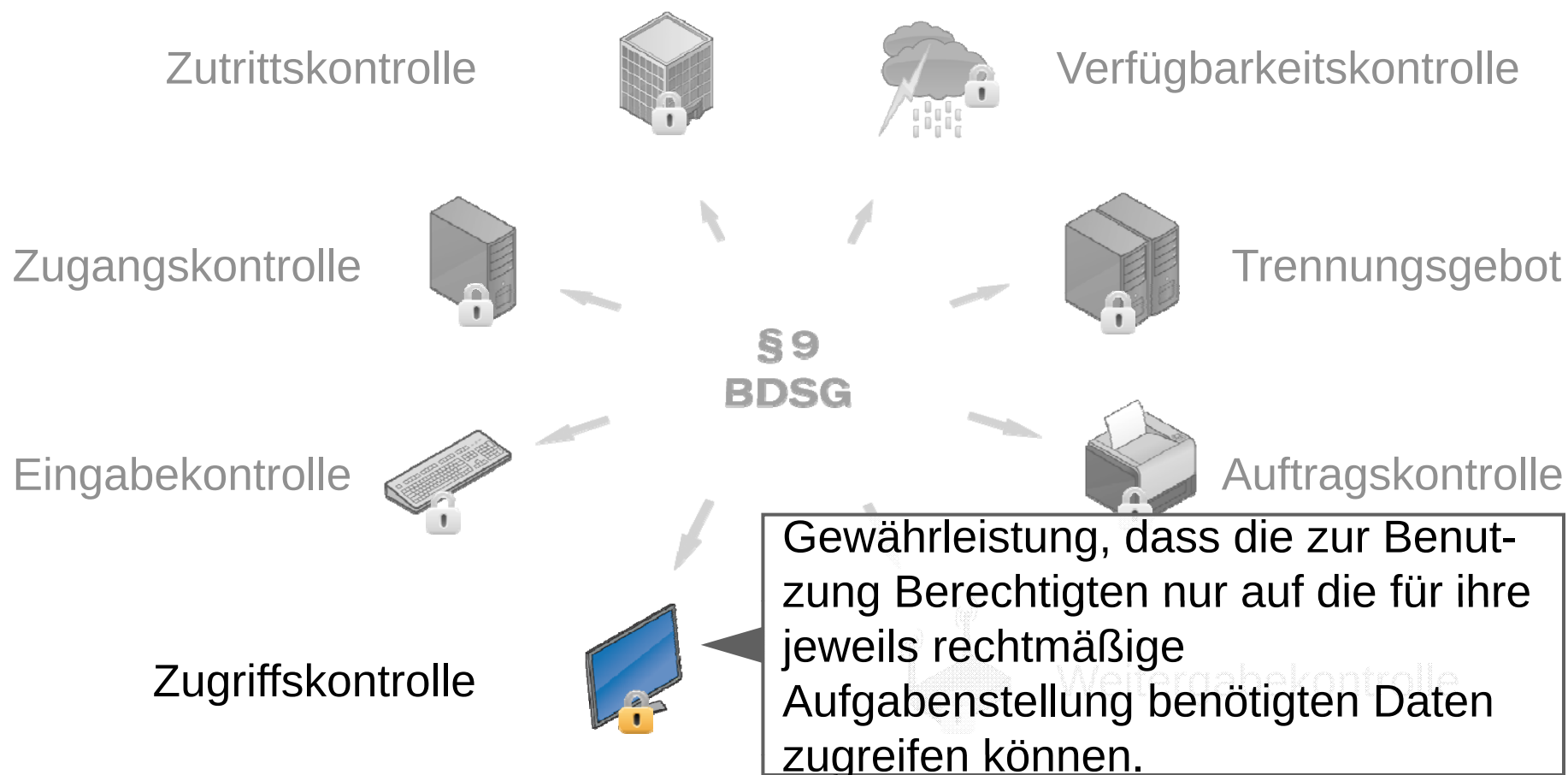
Kontrollmaßnahmen der Anlage zu § 9 BDSG bzw. § 5 LDSG SH :



Kontrollmaßnahmen der Anlage zu § 9 BDSG bzw. § 5 LDSG SH:

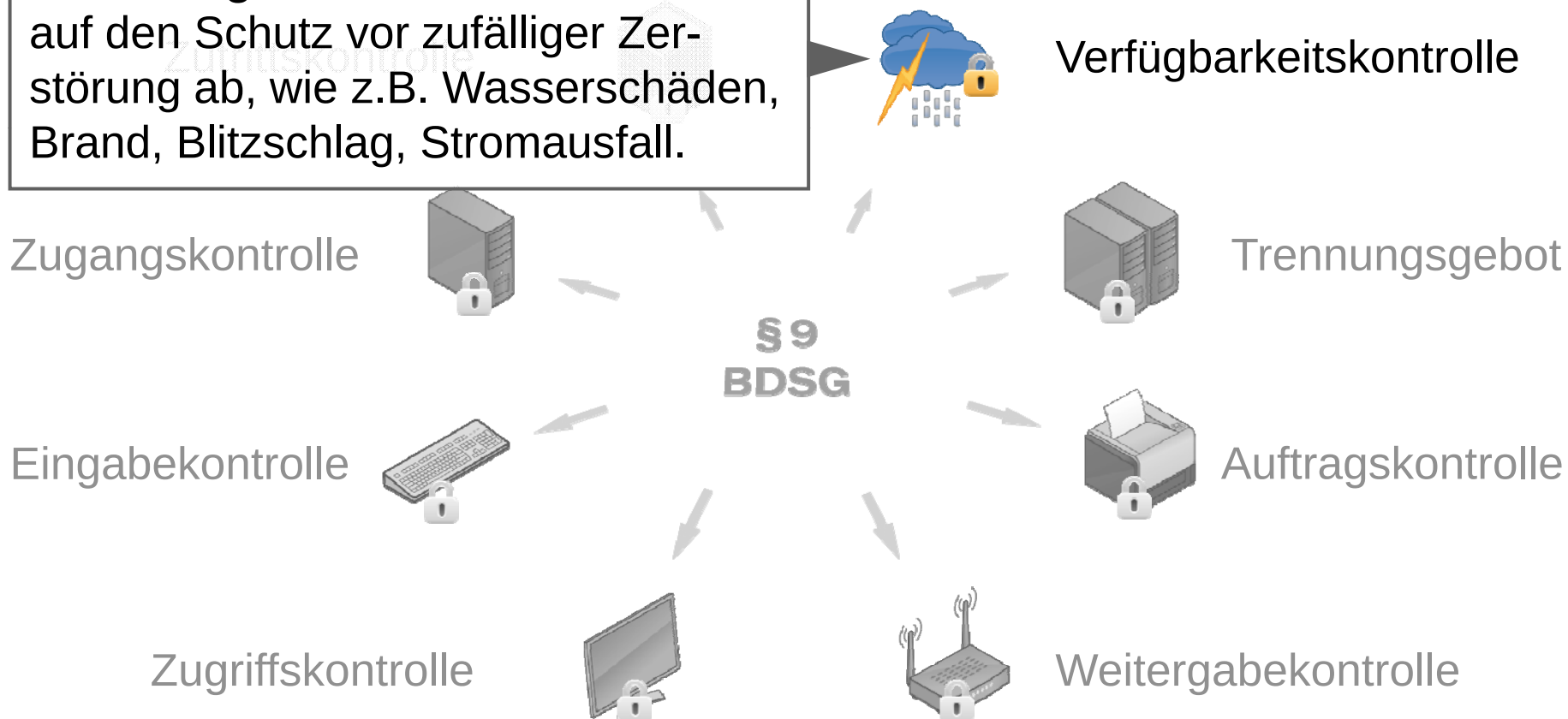


Kontrollmaßnahmen der Anlage zu § 9 BDSG bzw. § 5 LDSG SH: :

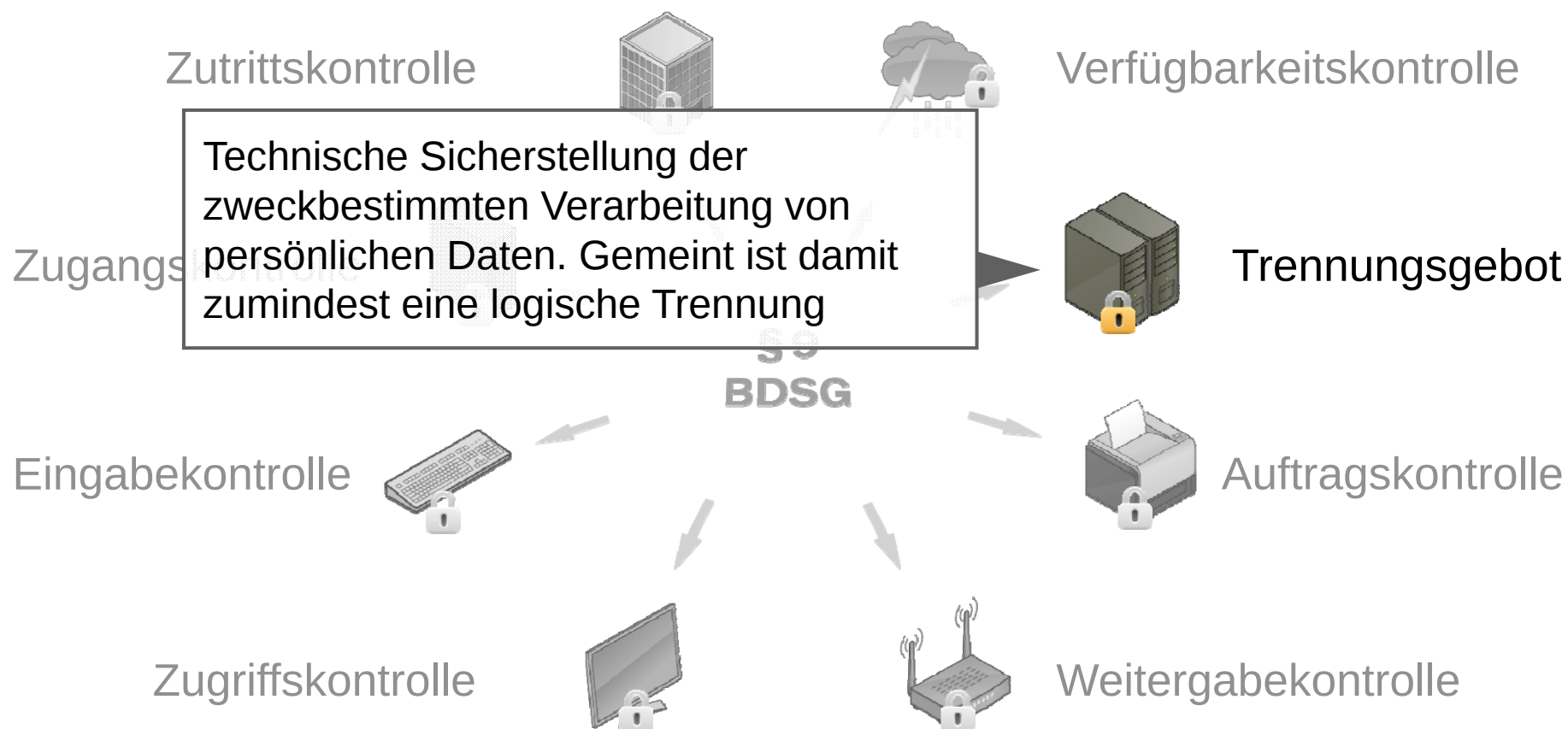


Kontrollmaßnahmen der Anlage zu § 9 BDSG bzw. § 5 LDSG SH: :

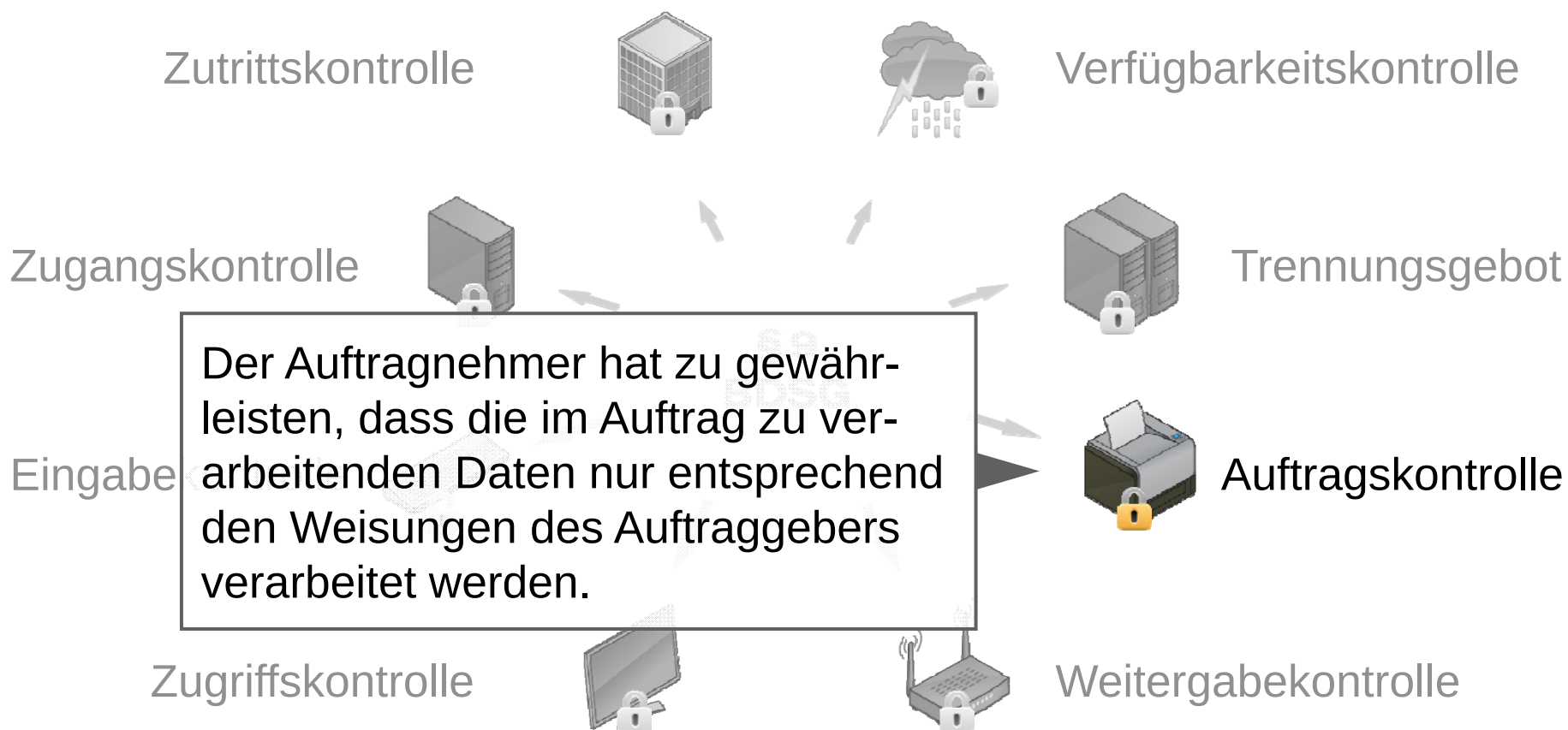
Die **Verfügbarkeitskontrolle** zielt auf den Schutz vor zufälliger Zerstörung ab, wie z.B. Wasserschäden, Brand, Blitzschlag, Stromausfall.



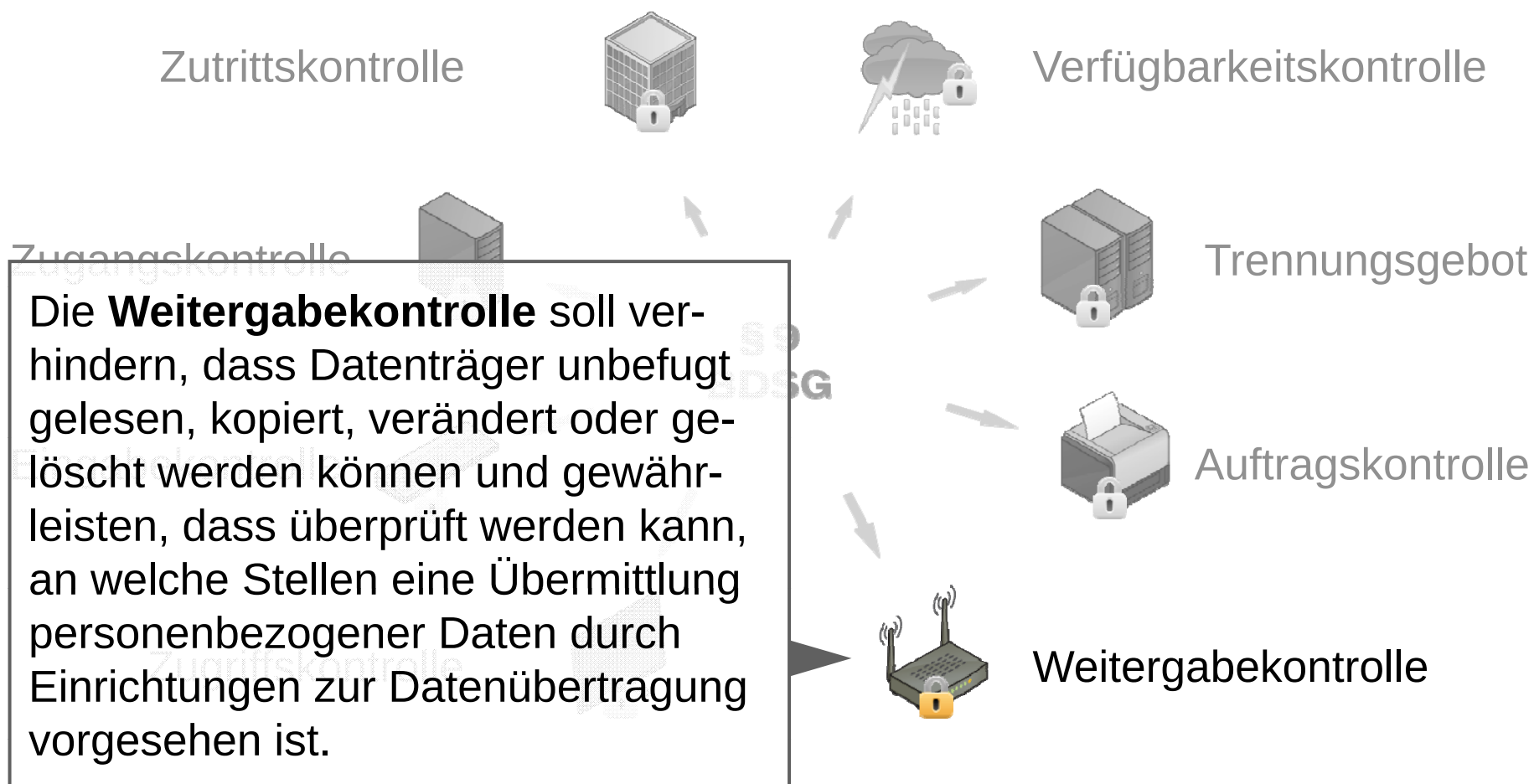
Kontrollmaßnahmen der Anlage zu § 9 BDSG bzw. § 5 LDSG SH: :



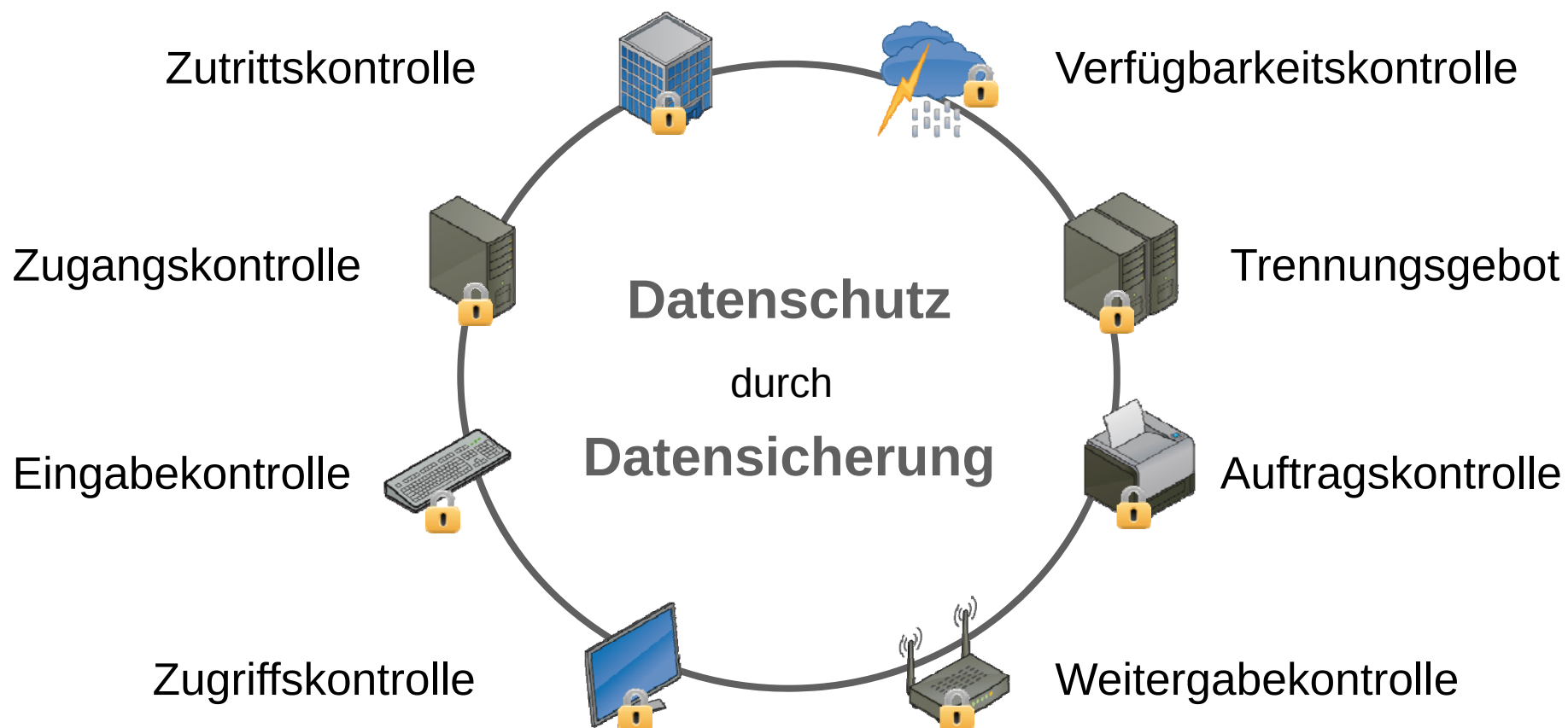
Kontrollmaßnahmen der Anlage zu § 9 BDSG bzw. § 5 LDSG SH: :



Kontrollmaßnahmen der Anlage zu § 9 BDSG bzw. § 5 LDSG SH: :



Kontrollmaßnahmen der Anlage zu § 9 BDSG bzw. § 5 LDSG SH:



Der Datenschutzbeauftragte

Ihr Ansprechpartner im Unternehmen!



Der Datenschutzbeauftragte ...

- wirkt auf die Einhaltung des Datenschutzrechts hin
- berät Werkleitung, Geschäftsführung und Mitarbeiter bei Fragen, die den Datenschutz betreffen
- unterliegt der Verschwiegenheitspflicht
- hat das Recht, sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde zu wenden
- Berät bei Einführung neuer Verfahren



Ansprechpartner

Behördlicher Datenschutzbeauftragter für die Stadtwerke
Norderstedt:

Stadt Norderstedt
Thorsten Drews
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel. 040 - 535 95 498

Externer betrieblicher Datenschutzbeauftragter für wilhelm.tel:

Curt-Jürgen Schädlich
Liliencronstr. 63
22149 Hamburg
Tel. 0163 - 691 63 30

Der IT-Sicherheitsbeauftragte



Externer IT-Sicherheitsbeauftragter der
Stadtwerke Norderstedt:

Curt-Jürgen Schädlich
Liliencronstr. 63
22149 Hamburg
Tel. 0163 - 691 63 30

Der IT-Sicherheitsbeauftragte

- unterstützt die Unternehmensleitung bei der Wahrnehmung der Aufgaben zur Informationssicherheit
- ist verantwortlich für die Erstellung, die Umsetzung und Kontrolle der Wirksamkeit der Sicherheitsleitlinie (Security Policy) und des übergeordneten Sicherheitskonzeptes sowie aller untergeordneter Teilkonzepte, Regeln und Richtlinien zur Informationssicherheit im Unternehmen
- berichtet der Unternehmensleitung regelmäßig über den Stand der Informationssicherheit
- ist in allen für die Informationssicherheit relevanten Themen zu informieren
- führt Revisionen im Themenbereich der Informationssicherheit durch und überprüft so das aktuelle Informationssicherheitsniveau in seinem Aufgabenbereich.

Geltungsbereich

Die in der Bestellung zum IT-Sicherheitsbeauftragten festgelegten Befugnisse gelten für die Stadtwerke Norderstedt und ihre Tochtergesellschaften. Sie umfassen alle Bereiche, in denen Informationen verarbeitet, übertragen und gespeichert werden.

Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung finden Sie in der Ernennungsurkunde des IT-Sicherheitsbeauftragten, die im Intranet der Stadtwerke Norderstedt veröffentlicht ist.

Die Arbeitsgruppe IT-Sicherheit



Die Arbeitsgruppe besteht aus:

- Volker Reiners, Abteilungsleiter IT / Organisation Stadtwerke Norderstedt
- Richard Beith, Organisation Stadtwerke Norderstedt
- Curt-Jürgen Schädlich, externer Datenschutzbeauftragter der wilhelm.tel und

IT-Sicherheitsbeauftragter der Stadtwerke Norderstedt

Ziele der Arbeitsgruppe:

- Planung und Umsetzung eines angemessenen IT-Sicherheitsniveaus und
- Planung und Umsetzung eines angemessenen Datenschutzniveaus in den Stadtwerken Norderstedt und ihren verbundenen Unternehmen.

bislang erzielte Arbeitsergebnisse:

- Bestellung des externen Datenschutzbeauftragten für wilhelm.tel und Ernennung des IT-Sicherheitsbeauftragten für die Stadtwerke Norderstedt und ihren verbundenen Unternehmen
- Erarbeitung der Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung zum Erlass von IT Sicherheitsrichtlinien und IT-Systemsicherheitsrichtlinien
- Erarbeitung der Sicherheitsleitlinie und verschiedener Sicherheitsrichtlinien:
 - Unternehmenssicherheit, Notfallmanagement
 - Datenschutz, Datenklassifizierungskonzept
 - E-Mail, Internet
 - Verwendung von Passwörtern
 - Mobile Geräte und Benutzer
 - Verfahrensmeldung
 - weitere Sicherheitsrichtlinien befinden sich in Bearbeitung

Die oben genannten Regelungen können im Intranet der Stadtwerke Norderstedt mit der Bitte um Beachtung eingesehen werden.

...

- Erstellung des Datenschutzkonzeptes
 - Überarbeitung der Verschwiegenheits- und Datenschutzerklärung
 - Dokumentation der Informationssicherheits-Aspekte
 - Gebäudesicherheit
 - Datenschutzmanagement
 - IT-Sicherheitsmanagement
 - IT-Infrastruktur
 - Erstellung eines Schulungskonzeptes und von Schulungsunterlagen
 - Durchführung von Datenschutzschulungen
- Überarbeitung bzw. Erstellung des gesetzlich geforderten Verfahrensverzeichnis nach §7 LDSG-SH bzw. § 4e BDSG
 - Gesamtübersicht der Verfahren ist erstellt
 - Beschreibungen für z.B. Rechnungserfassung, Zahlungsverkehr, Vertragsabschluss, Rechnungserstellung, Ermittlung von Zählwerten usw. sind erstellt
 - Form und grundsätzlicher Inhalt der Verfahrensbeschreibungen sind dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Norderstedt abgestimmt
- Kooperation mit dem Sicherheitsbeauftragten gem. §109 TKG der wilhelm.de

*Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!
Fragen ?*